

Firmenfahrzeuge und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen

Christoph Meng, lic.oec.publ./dipl.
Steuerexperte, Fluri+Partner
Treuhand AG, Baden

Obwohl sich Geschäftsfahrzeuge in der Schweiz in den vergangenen Jahren im Vergleich zu anderen Ländern nicht in den Massen durchgesetzt haben, stellen immer mehr hiesige Firmen den Mitarbeitern Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung. In den überwiegenden Fällen können diese Geschäftsfahrzeuge auch privat genutzt werden, was sich auf die Steuern und die Sozialversicherung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auswirkt. Stehen die Geschäftsfahrzeuge auch für die private Nutzung zur Verfügung, so ist der Anteil des privaten Gebrauchs des Fahrzeugs als Bezug von Naturaleinkommen zu qualifizieren und stellt einen zusätzlichen Salärbestandteil des Arbeitnehmers dar. Im Lohnausweis ist der Privatanteil als Naturaleinkommen entsprechend zu deklarieren und unterliegt damit der Einkommenssteuer. Der Arbeitgeber dagegen hat den Privatanteil als Eigenverbrauch in der Mehrwertsteuerabrechnung zu berücksichtigen. Um ärgerliche Rückfragen und Beanstandungen des Steueramtes in Zukunft zu vermeiden, ist mit der Einführung des neuen Lohnausweises der korrekten Bemessung des Privatanteils als einkommenssteuerpflichtige Gehaltsnebenleistung noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Mit der Einführung des neuen Lohnausweises für den Lohn 2007 hat die Schweizerische Steuerkonferenz geänderte Richtlinien für die Bestimmung der Höhe des Privatanteils erlassen, welche in groben Zügen nachstehend darge-

stellt werden.

Bemessungsgrundlage

Grundsätzlich richtet sich die Höhe des Privatanteils nach den Erwerbskosten für das Geschäftsfahrzeug. Je nach Finanzierungsvariante ändert sich die Bemessungsgrundlage (sowohl für die Einkommenssteuer als auch für die Mehrwertsteuer) für die Bestimmung des Privatanteils. Ein Firmenfahrzeug kann käuflich erworben, geleast oder gemietet werden.

- beim Kauf des Geschäftsfahrzeugs durch die Unternehmung gilt der Bezugspreis als Grundlage bei der Bemessung des Privatanteils;
- im Falle des Fahrzeug-Leasings tritt anstelle des Kaufpreises als Referenzpreis der im Leasingvertrag festgehaltene Wert des Fahrzeuges;

Steuerliche Behandlung der Geschäftswagen für die Einkommenssteuer

Die Ermittlung der Höhe des Privatanteils kann entweder aufgrund der tatsächlichen verursachten Kosten oder pauschal erfolgen.

Ermittlung des Privatanteils aufgrund der tatsächlichen Kosten

Voraussetzung dafür ist, dass ein Bordbuch geführt wird, woraus die effektiv privat gefahrenen Kilometer (ohne Arbeitsweg) entnommen werden können. Die privat zurückgelegten Kilometer werden zur Bestimmung des Privatanteils mit einem bestimmten Kilometeransatz multipliziert (z.B. CHF 0.70 pro Km). Da es sich bei der Führung eines Bordbuches um ein administrativ sehr aufwendiges Verfahren handelt, erscheint diese Methode einzig dann gerechtfertigt zu sein, wenn ohnehin ein Bordbuch geführt wird (z.B. Montagefahrzeug).

Pauschale Ermittlung des Privatanteils

Für den Privatgebrauch wird dem Mitarbeitenden pro Monat 0.8%

des Kaufpreises bzw. der Bemessungsgrundlage (exkl. Mehrwertsteuer) als Lohn aufgerechnet, mindestens CHF 150.00. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat damit den bisher angewendeten Satz von 1% pro Monat reduziert. Der reduzierte Satz kann bereits für das Geschäftsjahr 2006 angewendet werden, auch wenn das durch die Steuerbehörde genehmigte Spesenreglement den alten höheren



Satz von 1% pro Monat vorsieht. Von den Mitarbeitern selbst zu tragen sind die Benzinkosten, die ihm bei grösseren Privatfahrten am Wochenende oder in den Freien entstehen.

Die Aufrechnung von 0.8% des Kaufpreises pro Monat bezieht sich auf den „Normalfall“. Handelt es sich um einen stark eingeschränkten Privatgebrauch oder steht dem Arbeitnehmer „nur“ ein beschriftetes und oftmals beladenes Kombifahrzeug zur Verfügung, kann dieser Satz mit einem bewilligten Spesenreglement erheblich (beispielsweise bis 0.5% pro Monat) reduziert werden. Eine solche Reduktion ist vorgängig mit der zuständigen Steuerbehörde, welche die Spesenreglemente genehmigt, abzusprechen.

In Sonderfällen kann gar ganz von der Abrechnung eines Privatanteils abgesehen werden; dies beispielsweise in Fällen, in denen es sich um Kombifahrzeuge mit festen Installationen handelt, die nicht ohne erheblichem Aufwand umgerüstet werden können. Übernimmt der

Arbeitnehmer beträchtliche Anteile an den Fahrzeugkosten (beispielsweise Service- und Benzinkosten, Versicherungsprämien), so entfällt ebenfalls der Privatanteil. Die alleinige Übernahme der gesamten Benzinkosten durch den Arbeitnehmer genügt dagegen noch nicht zur Vermeidung der Aufrechnung eines Privatanteils. Wird oder darf das Geschäftsfahrzeug nur für den Arbeitsweg aber nicht

für andere Privatfahrten verwendet, muss ebenfalls kein Privatanteil abgerechnet bzw. im Lohnausweis deklariert werden.

In allen Fällen ist das Feld (F des neuen Lohnausweises) „Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn und Arbeitsort“ im Lohnausweis anzukreuzen; damit entfällt der Arbeitswegabzug bei der privaten Steuererklärung.

Steuerliche Behandlung der Geschäftswagen für die Mehrwertsteuer

Die Ermittlung der Höhe des Privatanteils für die Mehrwertsteuer kann wiederum entweder aufgrund der tatsächlich erwachsenen Kosten oder pauschal erfolgen.

Ermittlung aufgrund der tatsächlichen Kosten

Voraussetzung dafür ist wiederum, dass ein Bordbuch geführt wird. Wie bereits festgestellt wurde, ist von der Führung eines Bordbuches einzig zum Zwecke der Bestimmung der Höhe des Privatanteils eher abzurufen.

[Fortsetzung nächste Seite](#)

Bank für KMU

Neue Aargauer Bank

Ziele effizienter erreichen
dank kompetenter Beratung vor Ort.
Informieren Sie sich unter
www.nab.ch/firma

Bildung

Klubschule Migros Aare

Aarau, Baden, Rheinfelden, Wohlen
Kurse & Lehrgänge
www.klubschule.ch

Blachen + Hüllen nach Mass

Blacho-Tex AG, Häggingen

Telefon 056 624 15 55, www.blacho-tex.ch

Business Software

BusPro AG

8401 Winterthur
Telefon 052 213 72 00

Energieversorgung

StWZ Energie

4800 Zofingen, Telefon 062 745 32 32
Weitere Angebote unter www.stwz.ch

Finanzdienstleistungen

Aargauische Kantonalbank

Überall im Aargau
Telefon 062 835 77 77, www.akb.ch

Freizeit/Museum

Naturama Aargau

Geöffnet: Di - So, 10 - 17 Uhr
Telefon 062 832 72 00, www.naturama.ch

Information-Worker-Lösungen

DENNLER Multimedia

Mobile MS&Collaboration www.den.ch

Inserate - Die gelben Seiten

LTV Gelbe Seiten AG

Directories und local.ch
Telefon 044 308 68 68, info@ltv.vh
www.ltv.ch

Internetlösungen/WCSM

creants.com gmbh, Birrwil

Professionelle Internetlösungen, CMS
www.creants.com, Telefon 062 772 10 84

Zeltvermietung + Zeltverkauf

Blacho-Tex AG, Häggingen

Telefon 056 624 15 55, www.blacho-tex.ch

Pauschale Ermittlung

Bei der pauschalen Ermittlung ist zu berücksichtigen, ob beim Kauf des Geschäftswagens ein Vorsteuerabzugsrecht bestand oder nicht.

- Kauf mit Vorsteuerabzugsrecht: Als Privatanteil gilt 1% des Bezugspreises bzw. der Bemessungsgrundlage (exkl. MWSt) pro Monat, aber mindestens CHF 150.00
- Kauf ohne Vorsteuerabzugsrecht: Als Privatanteil zu versteuern ist 0.5% des Bezugspreises (exkl. MWSt) bzw. der Bemessungsgrundlage pro Monat, aber mindestens CHF 150.00.

Steuern optimieren

Die Optimierung von Steuern im

Rahmen der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs ist insbesondere bei Vorliegen eines Spesenreglements möglich, worin die besonderen Fälle von Geschäftswagen mit beschränkter Benutzung (beschriftete, beladene Kombifahrzeuge) berücksichtigt werden. Sollen tiefere Ansätze als 0.8% pro Monat für die Bestimmung des Privatanteils abgerechnet werden, so ist dies im Genehmigungsverfahren der Spesenreglemente mit den zuständigen Steuerbehörden zu verhandeln.

Kauf des Geschäftswagens durch den Mitarbeiter

Der Geschäftswagen kann von einem Mitarbeiter erworben wer-

den. Der Kaufpreis richtet sich nach dem effektiven, im Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Marktwert (oder Ankaufseurotaxwert) des Fahrzeugs. Ist der Kaufpreis niedriger als der Verkehrswert, so stellt die Differenz einen steuerpflichtigen Lohnbestandteil dar und ist als solcher in der Steuererklärung zu deklarieren.

Schlussfolgerung

Ein Arbeitnehmer, welcher den Geschäftswagen auch privat nutzen kann, versteuert in 5 Jahren gegen 50% des gesamten Kaufpreises. Zusätzlich müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge auf dem Privatanteil abführen. Bei langer

Haltedauer eines Geschäftsfahrzeugs wird das Recht zur privaten Nutzung damit klarerweise überbesteuert. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Pauschalaufrechnung keine Rücksicht auf den konkreten Privatgebrauch nimmt. Es ist unerheblich, ob ein Mitarbeiter das Geschäftsauto oft privat benutzt oder weniger oft. Wird das gleiche Geschäftsfahrzeug über mehrere Jahre gehalten, so kann die Übernahme des Fahrzeuges nach einer Haltedauer von 4 bis 5 Jahren durch den Arbeitnehmer aus Sicht der Steuerbelastung opportun sein.

Steuern - Private Nutzung von Firmenfahrzeugen

Markus Locher,
Dipl. Wirtschaftsprüfer,
Mitglied der Geschäftsleitung,
[Realit Treuehand AG Lenzburg](http://Realit.Treuehand AG Lenzburg)

Ab 1. Januar 2007 ist nach den aktuellen Weisungen für einen Baustellenleiter der Bauunternehmung XY im Lohnausweis ein zusätzlicher Lohnbetrag von CHF 5'280 pro Jahr 1) zu bescheinigen, wenn er den für die Transfers zwischen den verschiedenen Bauprojekten zur Verfügung stehenden Geschäftswagen (VW Passat) auch unentgeltlich für den Heimweg benutzen darf!

Dieser alltägliche Sachverhalt wird - nach Stand der bisherigen Lohnausweisdebatte - in etwa so von den Arbeitgebern auf den Lohnausweisen aufzurechnen und zu deklarieren sein!

Zurück zum Anfang: Das Thema der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steht im steuerrechtlichen Zentrum seit rechtsstaatliche Hoheitsgewalten Steuern einfördern?

Die Fragen rund um die Vollständigkeit von Gehaltsneben- und Naturalleistungen und die Abgrenzung zwischen geschäftsmässig begründetem Aufwand und privaten Lebenshaltungskosten drängen

sich gerade im Übergang zum „Neuen Lohnausweis“ mit einer ganz besonderen Aktualität auf.

Im Zentrum stehen insbesondere die Gehaltsnebenleistungen, also alle Leistungen eines Arbeitgebers, die nicht in Geldform ausgerichtet werden. Die Meinungen darüber sind kontrovers: von „logischer Übersicht und Transparenz“ sprechen die Fiskalisten; von „nicht hinnehmbarer, schikanöser Ausdehnung des administrativen Aufwandes und Steuer Mehrbelastung durch die Hintertüre“ lassen sich Wirtschaftsvertreter und -Verbände verlauten. Obwohl aufs heftigste umstritten, sind insbesondere die

sogenannten „Fringe benefits“ ab 1. Januar 2007 neu und ausdrücklich Gegenstand der jährlichen Lohnbescheinigung!

Sämtliche Gehaltsnebenleistungen sind dabei grundsätzlich zum Marktwert bzw. Verkehrswert zu bewerten und im Lohnausweis zu deklarieren. Als Marktwert dabei gilt der am Markt üblicherweise zu bezahlende Wert. Zu bescheinigen sind also neben ordentlichem Salär, Bonus, Provisionen und dergleichen u.a. auch die verbilligte Mittagsverpflegung (Bon, Kantine), die verbilligte oder freie Beförderung für Angestellte durch Transportunternehmen, die Gewährung von